

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 17 - 20

Ist die Staatskasse verpflichtet, einen bei ihr gemäß §. 81 des Reichsgerichtskostengesetzes von dem zahlungsfähigen Kläger eingezahlten Kostenvorschuß diesem wieder zurückzuerstatten, wenn der zum Armenrechte zugelassene Beklagte rechtskräftig in alle Kosten verurtheilt wurde? : (Fortsetzung.)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

# Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

**Inhalt:** Ist die Staatskasse verpflichtet, einen bei ihr gemäß §. 81 des Reichsgerichtskostengesetzes von dem zahlungsfähigen Kläger eingezahlten Kostenvorschuß diesem wieder zurückzuerstatten, wenn der zum Armenrechte zugelassene Beklagte rechtskräftig in alle Kosten verurtheilt wurde? (Fortsetzung.) — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayer. obersten Landesgerichts. Fortsetzung zu Nr. 1 und weitere Urtheile vom Oktober. — Mittheilungen aus der Rechtsprechung des königl. Oberlandesgerichts München in Strassachen aus dem I. Semester 1884. (Urtheile.)

**Ist die Staatskasse verpflichtet, einen bei ihr gemäß §. 81 des Reichsgerichtskostengesetzes von dem zahlungsfähigen Kläger eingezahlten Kostenvorschuß diesem wieder zurückzuerstatten, wenn der zum Armenrechte zugelassene Beklagte rechtskräftig in alle Kosten verurtheilt wurde?**

(Fortsetzung.)

Müßte er Anwendung finden, so wäre es nur consequent, wenn die Staatskasse im Falle der Verurtheilung des zum Armenrechte zugelassenen Beklagten in die Kosten, nicht nur den vom Kläger erlegten Vorschuß zur Tilgung ihrer Gebührenforderungen oder wenigstens eines Theiles derselben verwenden, sondern sogar noch nach ergangenem Urtheile den noch nicht eingezahlten Vorschuß zu diesem Zwecke nachträglich einheben würde. In Bayern würde die Staatskasse, wenn ihre äußeren Organe in Flüssigmachung der Anfälle den gehörigen Eifer entfalten, allerdings wohl selten in diese Lage sich versetzt sehen, nachdem §. 21 der Instruktion zum RGG. vom 21. Sept. 1879 die Bestimmung enthält, daß die Vorschüsse zu erheben seien, sobald für deren Entrichtung die Voraussetzungen eingetreten sind. Anders da, wo den Gerichtschreibereien

Neue Folge Band XXXII.



gestattet ist, von der Vorschußleistung zur Zeit oder überhaupt Umgang zu nehmen, was inhaltlich der Motive S. 607 Sp. 2 Abs. 4 trotz der imperativen Form der §§. 81. 85. 84 nicht ausgeschlossen wäre. Daß nun eine derartige nachträgliche Vorschußhebung auf Widerstand stoßen würde, dürfte nicht befremden. §. 90 bewiese sohin offenbar zu viel und beweist eben darum nichts.

Nun sagt allerdings der §. 90 nichts von einer Ausnahme im Falle Zulassung einer Partei zum Armenrechte, allein dessen wird im ganzen sechsten Abschnitte des RRG. außer in §. 85 Abs. 2 Ziff. 6 mit keiner Silbe erwähnt, und dennoch wird Niemand bestreiten können, daß die Zulassung einer Partei zum Armenrechte auch auf dessen sonstigen Inhalt ihre Wirkung äußern müsse. In §. 81 ist keine Ausnahme zu Gunsten der armen Partei gemacht und dennoch besteht sie als nothwendige Consequenz des §. 107 RRG., ebenso nicht in §. 84 86, und doch besteht §. 107 daneben und bewirkt, daß der zum Armenrechte Zugelassene, trotzdem ihm die Kosten auferlegt sind, sie nicht zahlen muß. Aehnliche Wirkung muß dem §. 111 RRG. zugestanden werden.

Fragt man sich nun, warum das RRG. die Zulassung einer Partei zum Armenrechte nicht in den Kreis seiner Vorschriften gezogen habe, so wird die Antwort einfach dahin zu lauten haben, daß die Wirkungen derselben schon in der vorher erlassenen RRG. ihre Regelung gefunden haben und die Folgerungen hieraus für eine Frage, wie die vorliegende, sich von selbst ergeben. In diesem Sinne ist auch der Satz zu verstehen, der sich in dem Beschlusse des Reichsgerichts vom 13. Febr. 1882 (Entsch. Bd. VI S. 418) des Inhaltes findet, §. 86. 87. 93 RRG. regeln die Kosten-, Vorschuß- und Zahlungspflicht in zahlbaren, nicht aber



auch in Armensachen und sind daher hier nicht maßgebend. Daß an dieser Stelle von den 3 §§. 86. 87. 93 Gesagte gilt selbstverständlich auch von dem vorbesprochenen §. 90, dessen Nichtaufzählung kein Argument dagegen an die Hand gibt, wie ja auch der nachgewiesenermaßen durch den §. 107 RRG. beeinflusste §. 81 ebenfalls nicht erwähnt ist; die Aufzählung stellt sich also nicht als erschöpfend dar, sondern hat sich wohl nur darum auf die 3 §§. beschränkt, weil auf diese die Vorinstanz Bezug genommen hatte. Daß auf der andern Seite die Anführung der §§. 86 und 93 in der erwähnten Stelle der in Gegenwärtigem versuchten Beweisführung nicht entgegengehalten werden könne, weil sie oben an diese §§. angeknüpft hatte, bedarf sicher keiner besondern Begründung.

Wie im RRG. der Einfluß der Zulassung einer Partei zum Armenrechte nicht weiter erörtert ist, so schweigt auch, wohl aus denselben Gründen, die schon erwähnte Instruktion vom 21. Sept. 1879 hierüber, während die in §. 40 eod. in Aussicht gestellte Entschließung bis zur Stunde noch nicht erschienen ist. Wenn übrigens in §. 23 in fine mit Bezug auf §. 90 cit. von einem zweiten mithaftenden Schuldner gesprochen wird, so dient auch diese Ausdrucksweise zur Befräftigung der Annahme, daß §. 90 eben nur die Fälle im Auge habe, in welchen neben dem Vorschulpflichtigen auch noch eine wirklich zahlungspflichtige Partei gegeben ist.

Dies ist nun allerdings nicht die Auffassung, welcher das Reichsgericht in seinem — in der offiziellen Sammlung nicht abgedruckten Beschlusse vom 9. Dez. 1881, (Seuffert Arch. n. F. Bd. VII Nr. 148), freilich ohne eingehendere Motivierung, Ausdruck gegeben hat; er beruft sich nur auf §. 90 RRG., der oben schon beleuchtet wurde, und vermag daher nicht von seiner Richtigkeit zu überzeugen.



Daß obige Auffassung des §. 90 R.O.G. richtig sei, läßt auch §. 87 Abs. 2 eod. ersehen, indem hier die Nichtzurückzahlung auf Grund des §. 86 bereits eingezahlter Beträge für den Fall eines abändernden Urtheils höherer Instanz an die Voraussetzung geknüpft ist, daß der Gebührenanspruch selbst bestehen bleibe, d. h. die Gebühr vor wie nach bezahlt werden muß und nur der Zahlungspflichtige wechselt. Diese Voraussetzung ist aber zweifellos dann nicht gegeben, wenn überhaupt kein Anlaß besteht und bestanden hat, für Verhandlung oder Entscheidung eine Gebühr anzusetzen, weil, was hier zur Sprache, in dem Momente, wo solche als fällig hätte gebucht werden können, R.O.G. §. 93, bereits feststand, daß sie wegen Zulassung des Pflichtigen zum Armenrechte nicht erhoben werden könne und dürfe. Daß in §. 87 Abs. 2 die Zahlung einer Gebühr Seitens des nach §. 86 eod. hierzu verpflichtet Gewesenen, in §. 90 aber Einzahlungen eines zur Voranschußleistung Verpflichteten in Frage stehen, vermag bezüglich der vorbesprochenen, beschränkenden Bestimmung keinen Unterschied zu machen, das Prinzip erscheint dasselbe.

Der gleiche Gedanke ist zum Ausdruck gebracht in den Motiven zu §. 90 Entw. (S. 611 Sp. 1 Abs. 2), woselbst die dort statuirte Gebührenfreiheit als Grund zu einer Ausnahme von der Regel bezeichnet ist, daß die Kasse gezahlte Gebühren nicht zurückzahlt, wenn sie solche überhaupt von dem einen oder dem andern Theile zu fordern hat.

Es wurde wohl auch schon geltend gemacht, daß eine Rückerstattung des eingezahlten Gebührendorschusses überhaupt gegen das System des R.O.G. verstoße. Dies ist aber nicht richtig.

(Fortsetzung folgt.)